

FEUILLETON.

Literaturbericht.

Compendium der officinellen Gewächse nach natürlichen Familien geordnet. Nebst einer gedrängten Uebersicht der botanischen Terminologie und Systemkunde. Für Pharmaceuten und Mediciner bearbeitet

von A. G. R. Schultze,
approb. Apotheker.

Berlin bei Aug. Hirschwald, 1840.
(1 Bd. 8. VIII u. 234 S. Pr. 1 Thlr.
20 Sgr.)

In der Vorrede gibt der Verf. als Grund der Abfassung dieses Buches an, dass er unter den vielen Werken ähnlichen Inhalts keines gefunden, das ihm bei den Demonstrationen über Arzneigewächse, die er für Pharmaceuten und Mediciner insbesondere behufs ihrer Prüfung seit 4 Jahren gehalten, genügt habe. Nun glaubt auch Referent, dass ein Buch, welches in der Kürze die Arzneipflanzen abhandle, gegenwärtig ein nützliches Unternehmen sei, aber besonders deshalb, weil in den letzten Jahren gewisse Theile der theoretischen Botanik eine grosse Umwandlung erlitten haben, die in der praktischen Anwendung auf einzelne, gerade die meisten, welche sich mit Botanik beschäftigen, besonders interessirende Pflanzen durchzuführen und dadurch allge-

meiner bekannt zu machen wichtig wäre. Zu einem solchen Unternehmen gehörte aber nicht allein eine genaue Kenntniss der neuesten Arbeiten, sondern müssten auch viele selbstständige Forschungen angestellt werden; ob der Verf. dies geleistet hat, werden wir nachher sehen. Die Einrichtung ist diese, dass nach dem wenig modificirten Jussieu'schen System und indem die Link'schen Abtheilungen als Unterabtheilungen oder wo sie mit dem Jussieu'schen zusammenfallen als Synonyme aufgeführt sind, die Familien aufgezählt werden, bei dem sparsamen Druck nur durch grössere Lettern ausgezeichnet. Die Charaktere sowohl der Abtheilungen als der Familien, Gattungen und Species sind kurz angegeben. Die aufgenommenen Pflanzen sind aber nicht allein die jetzt in den Officinen gebräuchlichen, sondern auch viele häufig vorkommende; daher wol fast doppelt so viel aufgezählt werden, als sonst nöthig gewesen wären. In der Vorrede heisst es: „(der Pharmaceut) muss sich selbst noch eine Kenntniss derjenigen Pflanzen verschaffen, die zu häufig vorkommen, als dass er bei seiner Prüfung eine Unkenntniss derselben an den Tag legen könnte.“ Bei einem solchen Grunde lässt sich allerdings nicht

viel über die Auswahl rechten, gegen die sonst wol Manches zu erinnern wäre. Für die Gattungen ist die Linné'sche Klasse und Ordnung, für die Species ein deutscher Name und das Vaterland genannt. Bei den officinellen Pflanzen sind die benutzten Theile aufgeführt, die Abbildung aus Hayne citirt, auch zuweilen die Verwechslungen angegeben, wovon gesagt wird, dass sie wol mehr in den Büchern als in den Apotheken vorkämen. Die Charaktere sind lateinisch, die Bemerkungen teutsch gegeben. Auf diese Abtheilung von 244 Seiten folgt eine Terminologie d. h. Uebersetzung und Erklärung der alphabetischgeordneten lateinischen Kunstausdrücke bis p. 319; dann Systemkunde d. h. kurze Erläuterung des Linné'schen Systems und der natürlichen Methoden, wie sie der Verf. nennt, von Jussieu und De Candolle, und des Systems von Link. Darauf Uebersicht der Familien „nach der im Compendium beobachteten Anordnung“ und „nach der von Link angenommenen Reihenfolge.“ Dann folgt ein Register der Pflanzennamen und eins über die officinellen Pflanzentheile, unter welchen die in der preussischen Pharmakopöe vorkommenden besonders hervorgehoben sind.

Das Ganze ist nach den Andeutungen der Vorrede, wie auch aus dem Buche selbst klar hervorgeht, darauf berechnet, Pharmaceuten in aller Kürze das mundgerecht zu machen, was sie zu ihrem Examen in Berlin brauchen. Indessen spricht

sich der Verf. mit einem gewissen Selbstgefühl über seine Bemühungen aus, meint auch, dass „oft die beobachtete Anordnung der Familien und die vorgefundenen Ausdrücke seinem Glauben nicht entsprechen haben, dass er aber zur Zeit den Verhältnissen sich habe fügen müssen.“ Hiernach wäre man wol berechtigt, auf gründliche botanische Untersuchungen zu schliessen; doch hat Referent davon Nichts finden können. Man bemerkt überall nur eine ganz gewöhnliche Compilation, nach den gangbarsten Handbüchern zusammengeschrieben, wobei sich Verf. nicht einmal die Mühe gegeben hat, die in Journalen veröffentlichten Forschungen zu beachten. So ist *Stalagmites cambogioides* Murr. noch aufgezählt, obgleich längst nachgewiesen ist, dass es gar nicht existirt, sondern aus Zusammensetzung zweier Pflanzen entstanden ist; die Untersuchungen der Engländer über das Gummi Gutti sind gar nicht beachtet; *Copaisfera Beyrickii* steht noch unter *Copaisfera*, obgleich es einer ganz andern Familie angehört und nur durch Hayne's Irrthum unter die officinellen Pflanzen gerathen ist. Nicht besser steht's mit den angegebenen Charakteren, und besonders sind die durch gesperrte Schrift hervorgehobenen selten geeignet, den Gegenstand näher zu bestimmen. So, um nur wenige Beispiele anzuführen, fehlt bei *Phaseolus vulgaris* der einzige Charakter für diese Species, nämlich das Verhältniss des *pedunculus* zum Blatt,

die hervorgehobenen passen aber fast auf alle Species; bei den Berberideen wird gesagt *calyx polyphyllus, corolla polyphylla*, als wenn damit in einer Polypetalen-Familie etwas bestimmt wäre und nicht vielmehr die 2reihige Anordnung hätte hervorgehoben werden müssen. Was nun aber die vom Embryo hergenommenen Charaktere betrifft, so sind sie fast nirgends ausreichend gegeben, da sie doch für die Kenntniss der Familien so wichtig sind. Selbst wenn der Verf. auch nicht auf die von Tag zu Tag immer unabweisbar sich aufdrängende Nothwendigkeit eingehen wollte und konnte, die durch die neuern Forschungen gefundenen Resultate zu benutzen, so hätte er sich doch nicht damit begnügen dürfen, so oft bloss *radicula supera* und *infera* hinzuschreiben, womit gar nichts bezeichnet ist, wenn nicht die Lage des Samens angegeben ist; er hätte sich nicht mit der unvollständigen Angabe von *embryo rectus* bei Malvaceen und Myrtaceen u. a. begnügen dürfen, wo er so oft gekrümmt vorkommt, er hätte nicht bei den Nymphaeaceen sagen dürfen *embryo involucri proprio (proembryo) inclusus*, nicht bei den Amarantaceen von einem *embryo albuminosus*, einem Undinge, sprechen dürfen. Um diese und viele andere Fehler und Nachlässigkeiten zu entschuldigen, reicht es nicht hin, wenn ge-

sagt wird, „dass von demjenigen, welcher sich den theoretischen Theil der Botanik deshalb zu eigen macht, um die Pflanzenkenntniss nur äussern Umrissen nach zu erreichen, unmöglich verlangt werden kann, dass er mit den zarten Embryo-Charakteren auf mühsamem Untersuchungswege Vertrautheit erlange.“ Das Falsche ist doch nicht leichter als das Richtige, und eben diese unbestimmten Angaben machen es scheinbar so schwer, sich in diesen Verhältnissen zu orientiren, während die jetzt gefundenen festen und sicheren Principien das Verständniss ungemein erleichtern. Wer aber unter andern bei den Aroideen die Spalte im Embryo finden kann, die nach Brown als Charakter dieser Familie aufgeführt ist, der wird wahrlich in den meisten Fällen mit Leichtigkeit über das Verhältniss der *radicula* zum *pilum* sich Rechenschaft geben können *). Der Verf. scheint aber hierin gänzlich nur abgeschrieben zu haben, was er gerade vorfand, und zwar ohne alle bessere Einsicht in die Bedeutung dieser Charaktere.

Die Sprache ist in vielen Fällen sehr ungewandt und drückt das, was gesagt werden sollte, schief oder falsch aus. So bei den Apocynen „*pollen-eo ipso applicatum stigmati*“; bei der Erklärung der Ordnung Monogamia in der Syngenesia; beim *albumen*, „welches im günstigsten Falle den Embryo ein-

*) Wenn wir auch gern zugeben, dass man von einem Candidaten der Pharmacie nicht gerade in diesem Gebiete besondere Kenntniss verlangt, so soll doch der, welcher ihn (hier durch ein Buch) belehrt, seinen Gegenstand beherrschen, um nicht Irrthümer zu verbreiten.

schliesst“, bei *albuminum*, *achenium*, *nidulantia semina* und an manchen andern Stellen der Terminologie. V.

Dr. Ph. Phoebus, Handbuch der Arzneiverordnungslehre, 2 Bde., 3. Auflage. Stollberg am Harz bei G. H. Schmidt. 1839.

Wenn in der jetzigen, so überaus schreibseligen Zeit ein wissenschaftliches Werk in wenigen Jahren schon eine dritte Auflage erlebt, so kann dies an sich schon als ein ziemlich sicherer Beweis für seine Brauchbarkeit gelten; bei dem vorliegenden aber ist an der Vollgültigkeit desselben nicht zu zweifeln, und Ref. gesteht, dass ihm seit lange kein Werk zu Gesicht gekommen, in welchem der trockenste Stoff auf eine so geistreiche und zugleich so praktisch tüchtige Weise behandelt und bewältigt erscheint. Ja dasselbe erfüllt ihn mit Bewunderung für den wahrhaft eisernen, nur einem deutschen Gelehrten eigenen Fleiss, mit welchem der Verf. das an sich so wenig anziehende, wiewol dem angehenden wie dem schon geübteren Arzte so sehr nothwendige Formular in eine dem heutigen Stande der Heilkunde entsprechende wissenschaftliche Form gebracht hat, und wodurch er gewissermassen zum erneuten Begründer dieser Disciplin geworden ist.

Um dahin zu gelangen, ist der Verf. freilich nicht streng innerhalb der engeren Grenzen der früheren

Formulare geblieben, vielmehr hat derselbe auch aus dem Gebiete der Pharmacie, der Materia medica, Diätetik, ja selbst der chirurgischen Technik alles herangezogen, was nur irgend für seinen erweiterten Plan zweckdienlich zu sein schien. In dessen Folge hat denn auch sein Werk eine Ausdehnung erhalten, die es nicht mehr als Taschenpromptuarium für den angehenden Arzt, wol aber als rathgebendes Hilfs- und Nachschlagebuch für den Arzt und Apotheker erscheinen lässt. Für Ersteren enthält das Werk nicht allein die vollständigste Zusammenstellung alles dessen, was auf die richtige Abfassung der Arzneiverordnungen jeder Art Bezug hat, sondern auch eine gleich vollständige Dosenlehre; ferner die allgemeinen und speciellen chemischen Cautelen bei Zusammensetzung der Arzneistoffe, und die Regeln, welche er in Betreff der Individualität der Kranken in der Wahl und Benützung der verschiedenen Applicationsorgane zu beobachten hat; sodann eine allgemeine Uebersicht aller Formen, in denen Arzneien gegeben werden. Dies alles im ersten Theile. Der zweite, mit dem Register nicht weniger als 670 enggedruckte Seiten betragende, und darin den ersten beinahe um's Doppelte übersteigende Band enthält dann die alphabetische Aufzählung aller nur irgend gebräuchlichen Arzneimittel mit ihren Synonymen, Dosen, ihrer Applicationsform und Applications-

weise, beides mit specieller Angabe der Krankheiten, in denen das Mittel bisher angewendet worden.

Für den Pharmaceuten wichtig sind die im ersten Theile enthaltenen allgemeinen pharmaceutisch-chemischen Regeln, ferner die Angabe der verschiedenen pharmaceutischen Operationen, die schon angeführte Darstellung der Formen, in denen die Arzneien gegeben werden, und im zweiten Theile die in grösster Menge, jedoch mit Auswahl, bei den einzelnen Arzneimitteln aufgeführten Arzneiformeln.

Alle im ersten Theile enthaltenen Rubriken sind mit einer Vollständigkeit abgehandelt, und die Darstellung zugleich so fließend und klar, dass die Lectüre desselben eben so anziehend als belehrend ist. Bei den einzelnen Arzneimitteln dagegen, denen der ganze zweite Theil gewidmet ist, springt die, bei aller Vollständigkeit zugleich durchgehends beobachtete Gedrängtheit im Ausdrucke und in der ganzen Darstellungsweise in's Auge, wodurch es nur allein möglich wurde, die grosse Masse des Stoffes in einen, wenn auch bei dem sehr kleinen und compressen aber scharfen Drucke und den in noch kleineren Lettern gedruckten erklärenden Einschaltungen ziemlich umfangreichen Band zusammen zu drängen.

Sollen wir nun noch weiter angeben, worin die besondern Vorzüge dieses Werkes bestehen, so bekennen wir, uns in einiger Verlegenheit zu befinden. Denn da das Allgemeine wie das Specielle darin

mit gleich lobenswürdiger Gründlichkeit und Vollständigkeit bearbeitet ist, so wäre es schwer, Einzelnes als vorzugsweise sich auszeichnend hervorzuheben. Wenn wir daher bemerken, dass die Kap. IV und VIII im ersten Theile, wovon das erstere die allgemeinen Regeln über Wahl und Benützung des Applicationsorgans, letzteres die pharmaceutischen oder Arzneiformen enthält, uns besonders angezogen haben, so sprechen wir nur unsere individuelle Ansicht aus, und sind dabei weit entfernt, die übrigen Kapitel als minder vortreflich zu bezeichnen.

Uebrigens können wir uns nicht enthalten, selbst auf Kosten des Raumes dieser Blätter, als Probe der Darstellung und als Beweis, wie gut es der Verf. mit den HH. Apothekern meint, den Schlusssatz des III. Kapitels, welcher die allgemeinen Regeln enthält, die sich auf die Individualität der Kranken beziehen, hier folgen zu lassen, zumal in dieser Stelle auch eine kleine Lection für die Aerzte enthalten ist.

„Bei Wohlhabenden und Reichem,“ sagt der Verf., „wäre das Oeconomisiren bei Arzneiverordnungen sehr am unrechten Orte. Es würde dem Arzte nicht gedankt werden, wenn er die Apotheker-Rechnungen wohlfeil machte, die doch kaum jemals den alljährlich auf Vergnügungen und Luxusgegenstände verwendeten Summen auch nur nahe kommen. Oft haben sogar die Leute kein rechtes Zutrauen zu wohlfeilen Arzneien, und ihre in der Regel verwöhnten Sinne

lassen sich widrige Arzneien nicht gern gefallen. Ueberdies ist es hier Pflicht des Arztes, auch auf die Subsistenz des Apothekers eine billige Rücksicht zu nehmen, und gerade dadurch, dass er ihm hier etwas ansehnlichere Einnahmen zuwendet, es ihm möglich zu machen, gelegentlich wieder Armen sehr wohlfeile und mitunter selbst nungeltliche Arznei liefern zu können. Der Arzt soll also hier nicht bloß durch zweckmässige Wahl der Präparate, der magistralen pharmaceutischen Zubereitungen, der Arzneiformen, Corrigitien und der Verabreichungsgefässe, die Arzneien so annehmlich als es des Heilzweckes unbeschadet nur immer geschehen kann, zu machen suchen, sondern auch das mündliche Verordnen in der Regel vermeiden (damit der Apotheker nicht anstehe, für die Verabreichung der Mittel die taxmässigen Sätze zu berechnen) und bisweilen sogar absichtlich theure Mittel. — wenigstens doch, was den Heilzweck nicht leicht beeinträchtigen kann, theure Corrigitien (ausgewählte Syrupe, Oelzucker, Tincturen, destillirte Wasser etc.) — wählen, theils um der Grille der Kranken, welche theure Mittel verlangen, zu genügen, theils um dem Apotheker das theure Mittel nicht ungenützt verderben zu lassen (welche letztere Rücksicht besonders in kleineren Städten zu beachten ist, wo der Apotheker minder gut im Stande ist, im Voraus zu berechnen, wie stark er seinen Vorrath von jedem Mittel anzulegen habe).“ — Ferner

in einem Nachsatze: „Es ist schlimm, dass das Apotheker-Taxwesen bis jetzt noch überall so mangelhaft organisirt ist, dass der Arzt sich vieler in diesem Paragraph ange deuteten Nebenrücksichten, welche nicht bloß ihm selbst sehr lästig, sondern auch oft dem Zwecke der Krankenheilung nachtheilig werden, nicht (?) übersehen darf. Es ist aber hier nicht der Ort, in diese Materie näher einzugehen, ich verweise statt mehren auf Probst, das Apotheker-Taxwesen, Heidelberg 1838.“

Dieser ganz wörtlich mitgetheilten Stelle haben wir nur beizufügen, dass der Verf. hier etwas gar zu offen von Etwas spricht, was delikaterweise gar nicht öffentlich besprochen werden sollte, indem es jedem Arzte überlassen bleiben muss, ob er es über sich gewinnen kann, aus lauter Politik auf „jene ange deuteten Nebenrücksichten“ eben Rücksicht zu nehmen, und dies sogar dann, „wenn es ihm nicht allein sehr lästig, sondern auch oft dem Zwecke der Krankenheilung entgegen wäre.“ Das Aeussere des Werkes entspricht allen billigen Anforderungen, namentlich ist das Papier so gut und so weiss, dass selbst der äusserst kleine Druck seine sonst unvermeidlich nachtheilige oder doch anstrengende Wirkung auf ein weniger scharfes Auge grösstentheils verliert. Dr. Mth.

Pharmaceut. Zustände fremder Staaten.

Baden. Der bei Gelegenheit der Versammlung süddeutscher Apothe-

ker in Stuttgart (September 1839) zur Bildung eines süddeutschen Apotheker-Vereins durch Apotheker Fischer und Privatdocenten Dr. Probst in Heidelberg wieder in's Leben gerufene Badische Apotheker-Verein*) hatte bald die Zahl von 127 Mitgliedern erreicht. Die am 10. und 11. Juni v. J. in Rastadt abgehaltene Plenar-Versammlung, unter dem Präsidium des Dr. Probst, gibt Zeugnis von dem ruhmwürdigen Eifer unserer wackern Nachbarn zur Erreichung eines, uns Allen gemeinsamen Zieles. Unter den daselbst gefassten Beschlüssen heben wir besonders hervor:

1) Die grossherzogl. Sanitäts-Commission ist zu bitten, durch die Physikate den Entwurf einer neuen Medicinal-Ordnung den Apothekern mitzuthemen, und sie aufzufordern, ihre Bemerkungen über den Entwurf einer Apotheker-Ordnung zuzugeben. Es scheinen diese Bitten um so gerechtfertigter, als die Apotheker nicht nur als dem Staate dienende Vorstände einer öffentlichen Anstalt — der Apotheken — gleiche Berücksichtigung wie der Arzt verdienen, sondern auch als Eigenthümer einer im Interesse des Staats verwendeten Summe und als Besitzer daraus entsprungener Rechte diesen Anspruch begründen können und müssen.

2) Grossherzogl. Sanitäts-Commission ist zu bitten, das Recht annehmen zu wollen, in vorkommenden wichtigen, das Allgemeine oder

das Einzelne betreffenden, die Pharmacie angehenden Fällen die gutachtliche Aeusserung des Vereins, resp. dessen von ihm gewählter, leitender Behörde einzufordern, die schleunigst jeweils zu geben, von der Annahme an, unter die Verpflichtungen der Leitungsbehörde des Vereins gehört.

3) Es sollen gleiche Formulare für die Gehülfezeugnisse eingeführt werden, und der Ausschuss wird beauftragt, grossherzogliche Sanitäts-Commission um eine gesetzliche Bestimmung hierüber zu bitten.

4) Der Ausschuss soll die Sanitäts-Commission ersuchen, dieselbe möge bewirken, dass die Einklagen von Arzneischulden von den Gerichtensportelfrei behandelt werden, indem es von selbst in die Augen springt, dass, wenn der Staat befiehlt, dass Arzneien geborgt werden müssen, er auch dafür zu sorgen hat, dass der Apotheker, aus dessen Mitteln sie gegeben werden, Zahlung erhält.

5) Es wurde ferner dem Ausschusse aufgetragen, mit den übrigen deutschen Vereinen die Mittel aufzusuchen, um den wachsenden Eingriffen der Materialisten in die Befugnisse der Apotheker Schranken zu setzen, und angeführt, dass das Wirksamste sein möchte, wenn die Mitglieder mit Materialisten, über welche die zweite Strafe wegen absichtlichen Eingriffes von den Gerichten verhängt wird, die Geschäfte abrechnen werden, womit

*) M. s. dieses Jahrb. III, 137.

die Versammlung sich einstimmend erklärte.

6) Von demselben Gesichtspunkte aus wurde dem Ausschusse aufgetragen, dahin zu wirken, dass Erlaubniss zur Errichtung von Materialhandlungen, von denen zum Voraus zu erwarten ist, dass sie auf Kleinverschluss angewiesen sein werden, nicht ertheilt werde, indem bei der Verbreitung und Vielfältigkeit der Apotheken hiezu kein Bedürfniss vorliegt.

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden einstimmig die Apotheker Fischer und Nieper, und Dr. Probst, sämmtlich in Heidelberg, erwählt. — Die nächste Plenarversammlung wird im September d. J. in Offenburg stattfinden.

Wir wünschen collegialisch und von Herzen diesem achtungswerthen Vereine ferneres Gedeihen und die Freude, alle seine Beschlüsse reifen zu sehen. Der Verein publicirt unter Redaction des Ausschusses ein „Correspondenzblatt“, dessen wichtigere Mittheilungen wir, in so ferne es keinen Gegenstand des Buchhandels ausmacht, von Zeit zu Zeit für unser Jahrbuch zu benutzen gedenken.

— Frankreich. Dass in diesem Staate die pharmaceutische Gesetzgebung einer durchgehenden Reform bedarf, lehrt ein Blick, den man auf die Anzeigen in jeder französischen Zeitung werfen mag. Zudem ist es ein ausserordentlicher Missstand für die Pharmacie, welchen die teutschen Regierungen bei Einverleibung der ehedem französischen Provinzen sogleich erkannt und auch aufgehoben

haben, dass ein Apotheker, der seine Prüfung bestanden, sich allenthalben, theils im ganzen Reiche, theils im betreffenden Departemente, niederlassen darf. — Die Apotheker des Seine-Departements haben unterm 5. November jüngst wiederholt um Verbesserung ihrer Zustände eine Eingabe an den Justizminister gemacht und ein Gesetzesproject zur Vorlegung an die Kammern ihm mitgetheilt. Wenn wir auch den Wunsch um Aufhebung der freien Concurrenz darin sehr ungerne vermissen, so wäre doch mit Erfüllung der geäusserten bescheidenen Bitten ein grosser Schritt zum Besserwerden gethan, und es ist zu hoffen, dass die Kammern endlich sich auch um das Wohl nicht nur dieser Klasse von Staatsbürgern, sondern auch um das allgemeine ihrer Mitmenschen, deren Leben und Gesundheit bei dem gegenwärtigen Zustande gefährdet sind, worin Charlatanerie eine so grosse Rolle spielt, ernstlich bekümmern werden. Disciplinar- und Aufsichts-Kammern, aus der Reihe der Apotheker selbst gewählt, wie sie auch Herberger und Hoffmann in ihrem „Entwurf einer zeitgemässen Apotheker-Ordnung“ verlangen, dürften vom erspriesslichsten Erfolge sein. Erwähntes Gesetzesproject ist folgendes:

Art. 1. Die im Gesetz vom 19. Pluviose XIII gegen jede Art Anzeigen von Geheimmitteln angeordneten Strafen sind ebenfalls auf alle die anzuwenden, welche mit Niederlage, Verkauf oder Verschluss irgend einer Art dieser Mittel sich befassen.

Art. 2. Die gegen jene, welche den Art. 30, 33 und 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI zuwider einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel verkaufen oder vertheilen, angedrohten Strafen sollen sich gleichfalls auf diejenigen erstrecken, welche diese einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel in ihrem Laden haben, aufbewahren oder zum Verkauf ausstellen.

Art. 3. Die Geldstrafe von 3000 Franken, welche nach dem Gesetz vom 21. Germinal XI auf alle Contravenienten gegen die Art. 34 und 35 desselben Gesetzes, hinsichtlich des Verkaufs der Gifte, anwendbar ist, wird auf 100 bis 3000 Franken festgesetzt *).

Art. 4. Unter den Apothekern selbst, und zwar durch Wahl, werden Disciplinar- und Aufsichtskammern errichtet, deren Form und Competenz durch königl. Ordonnanz festgestellt werden soll.

Akademien, Vereine, Universitäten u. Schulen.

Die XIX. Versammlung deutscher Naturforscher u. Aerzte wird für das gegenwärtige Jahr, nach dem Beschlusse der Gesellschaft in ihrem letzten Vereine zu Erlangen, in Braunschweig gehalten werden, und statutenmässig die erste allgemeine und öffentliche Sitzung am 18. September stattfinden. — Geschäftsführer: 1) Gehei-

mer Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel und 2) Dr. Mansfeld, prakt. Arzt in Braunschweig, an welchen sich diejenigen, welche die Versammlung besuchen wollen, wegen Wohnungen wenden mögen.

Mit dieser Versammlung wird gleichzeitig der Norddeutsche Apotheker-Verein seine Generalversammlung am 20. September abhalten.

— Für die beste Arbeit über das Mutterkorn, die auf eine genügende Weise sein wirksames Princip kennen lehrt, setzt die *Société de Pharmacie de Paris* einen Preis von 1000 Franken fest. Sie wünscht, dass die Bewerber nicht nur die verschiedenen Producte, die sie etwa erhalten, untersuchen, sondern auch die Reactionen, die diese Producte auf einander äussern, studiren und bekannt machen.

Dieselbe Gesellschaft macht bekannt: Da es bisher noch nicht gelungen ist, das Princip der Digitalis darzustellen, indem man vergeblich glaubte, es als Alkaloid, Säure oder neutralen Stoff aufzufinden, so muss man wünschen, einen neuen Weg zur Entdeckung derselben einzuschlagen. Eine Medaille von 1000 Franken Werth wird dem Verfasser versprochen, der das Mittel entdeckt, das wirksame Princip der Digitalis darzustellen und seine chemischen Eigenschaften kennen lehrt.

Sämmtliche Abhandlungen müssen, französisch oder lateinisch ge-

*) In einem der nächsten Hefte soll ein Beleg dazu geliefert werden, wie hart dieses, auch in der Pfalz noch gültige Gesetz ist.

geschrieben, franko vor dem 1. August 1841 an den Secretär der Gesellschaft, Hrn. Soubeiran, Rue de l'Arbalète Nr. 13 in Paris, eingesandt werden.

— Die fürstl. Jablonowski'sche Gesellschaft in Leipzig hat unter andern Preisaufgaben für 1841 folgende aus der Physik aufgestellt. „Es wird verlangt, die Grösse des Leitungswiderstandes, welchen der elektrische Strom beim Durchgang durch Flüssigkeiten und beim Uebergang zwischen festen und flüssigen Leitern findet, durch genaues Maass vergleichend, und so, dass beide genannte Theile des Widerstandes dabei gesondert werden, für diejenigen Flüssigkeiten und Metalle zu bestimmen, welche zu galvanischen oder elektro-chemischen Versuchen von hauptsächlichster Anwendung sind.“ Die Preisschriften sind in lateinischer, französischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Es müssen aber die einzusendenden Abhandlungen deutlich geschrieben und paginirt, und mit einem Motto versehen sein. Die Zeit der Einsendung endet am 1. November 1841. — Adresse an Prof. Friedr. Christ. Aug. Hasse in Leipzig. — Preis: eine Goldmünze, 24 Dukaten werth.

Miscellen.

Flora brasiliensis. Die Herausgabe einer solchen haben Dr. Endlicher in Wien und Professor v. Martius in München öffentlich an-

gekündigt. Das Werk soll auf dem Wege der Subscription in Heften, Regal-Folio, ohne Prunk, aber in Druck, Papier und Tafeln zweckmässig ausgestattet, erscheinen. Der Preis eines Bandes mit 40—50 Bogen Text und eben so vielen schwarzen Tafeln ist auf 30—33 fl., der mit colorirten Tafeln auf 60—65 fl. festgesetzt, wird aber bei hinreichender Subscription sich verringern.

Das Werk erscheint, unter besonderer Protection Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestäten von Oesterreich und Bayern, im Verlag von Fr. Beck in Wien und Fr. Fleischer in Leipzig.

Nekrologie.

In St. Petersburg starb am 22. Juli 1840 Georg Wilhelm Grassmann, Apotheker, *Cand. Philos.*, Titulärath, Ritter des St. Stanislausordens IV. Klasse, Inhaber der Dienstschnalle für 20jährigen untadelhaften Dienst, einer der verdienstvollsten Pharmaceuten Russlands, in welchem auch die pharmaceutische Gesellschaft der Pfalz den Verlust eines ihrer hochgeschätzten Ehrenmitglieder betrauert.

Am 20. Februar d. J. starb zu Hameln, im Königreich Hannover, an den Folgen einer nervös gewordenen Grippe Dr. Sertürner, berühmt durch viele chemische Arbeiten, namentlich aber durch die Entdeckung des Morphiams. Die Wissenschaft verliert in ihm einen unermüdet eifrigen Forscher.

